

### 3.5. Berücksichtigung besonderer betrieblicher Bedingungen bei der Abführung von Gewinnerhöhungen, die nicht auf eigenen Leistungen der Betriebe beruhen

Die Betriebe sind berechtigt, wenn das Verfahren zur Ermittlung der Abführung nach Ziff. 3.1. bzw. des Ausgleichs von Gewinnerhöhungen nach Ziff. 3.3. zu wesentlichen Abweichungen von der tatsächlichen ökonomischen Entwicklung bzw. zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die Produktion führt, bei den Räten der Bezirke bzw. Kreise die Durchführung des Ausgleichs unter Berücksichtigung der eingetretenen ökonomischen Auswirkungen zu beantragen. Sie haben dazu kontrollfähige Unterlagen vorzulegen.

Die Räte der Bezirke bzw. Kreise sind berechtigt, in Abstimmung mit den Wirtschaftsorganen Ausnahmeregelungen zum Ausgleich von Gewinnveränderungen gemäß den Ziffern 3.1. bzw.

3.3. zu treffen, wenn in Einzelfällen durch Veränderung der Produktionsstruktur erhebliche Auswirkungen auf die Rentabilität eintreten oder das Verfahren zu wesentlichen Abweichungen von der tatsächlichen ökonomischen Entwicklung führt.

## 4. Separierung und Verwendung der in den Industriepreisen enthaltenen Bestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage

### 4.1. Preisbestandteile Forschung und Entwicklung

4.1.1. Die von den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie- und Baubetrieben in den Industriepreisen realisierten Bestandteile Forschung und Entwicklung sind ab dem Jahre 1971 zweckgebunden für die Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu verwenden.

Diese Preisbestandteile sind einzusetzen für

- Arbeiten der angewandten Forschung;
- die Entwicklung und Überleitung von Verfahren und Konstruktionen in die Produktion, insbesondere für Haupt- und Spitzenerzeugnisse;
- die Ausarbeitung von Studien, Anschaffung von Mustern für Weltstandsvergleiche sowie von Informationen und Dokumentationen zur Verwirklichung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben;
- den Erwerb wissenschaftlich-technischer Ergebnisse einschließlich des Kaufs von Lizenzen und Entwicklungen;
- die Anschaffung von Grundmitteln, Vorrichtungen, Werkzeugen usw., die unmittelbar zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben notwendig sind (ohne Aufwendungen für den Auf- und Ausbau der allgemeinen Ausstattung von Forschungs- und Entwicklungsstellen).

Voraussetzung für die Verwendung der Mittel ist, daß die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben von den Wirtschaftsorganen in Zusammenarbeit

mit der Erzeugnis- bzw. Versorgungsgruppe bestätigt sind und einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzeffekt gewährleisten.

Die im Preis realisierten Bestandteile Forschung und Entwicklung sind auf einem Sonderbankkonto zu separieren. Zum Zeitpunkt der Einzahlung auf das Sonderbankkonto bzw. der zweckentsprechenden Verwendung werden sie als betriebliche Kosten anerkannt.

Soweit separierte Mittel nicht zur Finanzierung bestätigter Forschungs- und Entwicklungsaufgaben eingesetzt werden, sind sie an den Rat des Kreises abzuführen.

4.1.2. Handwerks- und Kleinbetriebe haben ab dem Jahre 1971 die in den Industriepreisen realisierten Bestandteile Forschung und Entwicklung an den Rat des Kreises abzuführen, soweit die Verwendung der Bestandteile nicht nach den Grundsätzen der Ziff. 4.1.1. mit Zustimmung des zuständigen Wirtschaftsorgans erfolgt. Die Abführung der Bestandteile an den Rat des Kreises ist aus Vereinfachungsgründen mit der Produktionsfondssteuer gemäß Ziff. 2. zu einem einheitlichen Betrag zusammenzufassen.

4.1.3. Die aus den Vorjahren bis zum 31. Dezember 1969 auf dem besonderen Bankkonto angesammelten Mittel, die auf Grund der bis zum 31. Dezember 1969 abgeschlossenen Wirtschaftsverträge zur Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen ab dem Jahre 1971 planmäßig zum Einsatz vorgesehen sind, können nach wie vor steuerfrei zur Durchführung dieser Maßnahmen verwendet werden. Voraussetzung ist, daß für die geplanten Rationalisierungsmaßnahmen die Zustimmung der zuständigen Wirtschaftsorgane in Zusammenarbeit mit der Erzeugnisgruppe bzw. der Versorgungsgruppe vorliegt und daß die eigenen Amortisationsmittel sowie freie Mittel des Investitionsfonds bei Produktionsgenossenschaften des Handwerks aus Vorjahren und dem laufenden Jahr in vollem Umfang zweckentsprechend eingesetzt werden. Für geplante Rationalisierungsmaßnahmen, die nicht verwirklicht werden, sind die nicht verwendeten Mittel an den Rat des Kreises abzuführen.

### 4.2. Preisbestandteile VVB-Umlage

4.2.1. Die von den Betrieben gemäß Ziff. 4.1. realisierten Preisbestandteile VVB-Umlage sind zweckgebunden für die Finanzierung der Erzeugnis- bzw. Versorgungsgruppenarbeit zu verwenden und zusammen mit den Preisbestandteilen Forschung und Entwicklung auf einem Sonderbankkonto zu separieren.

Für die Separierung der Preisbestandteile VVB-Umlage sowie die Abführung der nicht benötigten Mittel gelten die für die Preisbestandteile Forschung und Entwicklung festgelegten Grundsätze.

4.2.2. Der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie und der Minister für Bauwesen regeln die Aufgaben, die zur Durchführung einer wirksamen Erzeugnisgruppen- bzw. Versorgungsgruppenarbeit notwendig sind.